

Der Wehrbeauftragte der Bundeswehr



BUNDESWEHR



- Wer ist der Wehrbeauftragte?
- Aufgabenbereiche des Wehrbeauftragten
- Gesetzliche Legitimation / Rechtsgrundlagen
- Überblick 2019

- Der Wehrbeauftragte wurde 1956 gem. Art 45b GG als Hilfsorgan des Bundestags bei der Ausübung der parl. Kontrolle der Bundeswehr geschaffen
- Der Wehrbeauftragte ist kein Beamter
- **Wahl:** Der Wehrbeauftragte wird gem. §13 WBeauftrG durch die Mehrheit der Mitglieder des Bundestages gewählt. Er wird auf 5 Jahre gewählt und vom Bundespräsidenten ernannt.

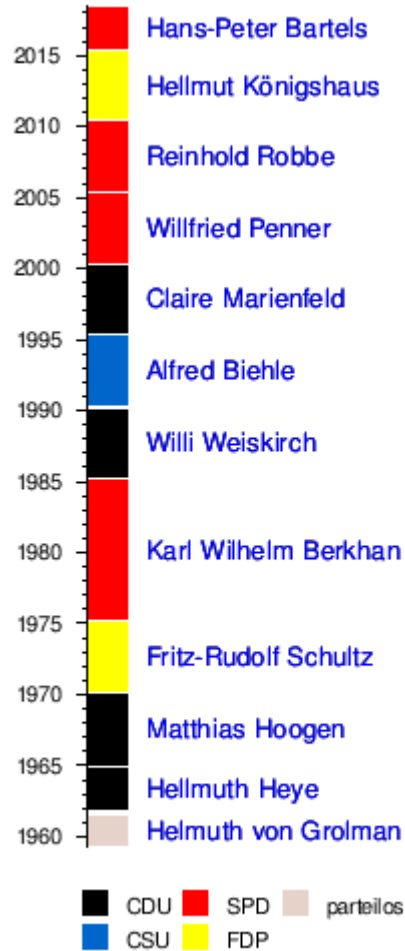


Helmut v. Grolman

- Als Wehrbeauftragte im Amt steht seit dem 28. Mai 2020, die bisherige SPD Bundestagsabgeordnete Eva Högl fest
- Sie nimmt damit die Rolle als „Anwältin der Soldaten“ ein



Eva Högl



1959–1961: Helmuth von Grolman (parteilos)

1961–1964: Hellmuth Heye (CDU)

1964–1970: Matthias Hoogen (CDU)

1970–1975: Fritz-Rudolf Schultz (FDP)

1975–1985: Karl-Wilhelm Berkhan (SPD)

1985–1990: Willi Weiskirch (CDU)

1990–1995: Alfred Biehle (CSU)

1995–2000: Claire Marienfeld (CDU)

2000–2005: Willfried Penner (SPD)

2005–2010: Reinhold Robbe (SPD)

2010–2015: Hellmut Königshaus (FDP)

seit 2015: Hans-Peter Bartels (SPD)



- Soldaten können sich nur einzeln an den Wehrbeauftragten wenden
- Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet §8 WbeauftragtrG
- Wendet sich ein Soldat vor Abfassung seiner Eingabe an seinen Disziplinarvorgesetzten, ist ihm Rat und Hilfe zu gewähren
- Der Soldat darf keine Nachteile erleiden, weil er sich mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gewandt hat
- Unterlagen, die höher als VS-NfD eingestuft sind, dürfen Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht beigefügt werden



- Im WBeauftrG ist festgelegt, dass der Wehrbeauftragte auf Eingabe von Soldaten oder auf Eigeninitiative tätig wird, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf die Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder die Grundsätze der inneren Führung schließen lassen.
- Er muss den Deutschen Bundestag jährlich durch einen schriftlichen Bericht über Vorkommnisse des vergangenen Jahres informieren.
- Zu seinen Rechten gehört, dass er jede Bundeswehrdienststelle ohne Anmeldung besuchen darf, Auskunft und Akteneinsicht fordern kann und dass er – außer gegenüber dem Deutschen Bundestag und dem Verteidigungsausschuss – nicht weisungsgebunden ist
- Eingaben an den Wehrbeauftragten können jederzeit und durch überspringen des Dienstweges geschrieben werden. §7 WBeauftrG

ENTWICKLUNG DER EINGABEN SEIT 1995





- ca. 50 Mitarbeitern
- Der Wehrbeauftragte verfügt über verschiedene Erkenntnisquellen. Zum einen stehen ihm persönliche Eindrücke aus Truppenbesuchen und sonstigen Gesprächen mit Soldaten zur Verfügung.
- Um die Eingaben bewerten zu können, müssen von der Bundeswehr Stellungnahmen erbeten werden. Die Stellungnahmen werden dann – gegebenenfalls nach umfangreichen Ermittlungen seitens der zuständigen militärischen Vorgesetzten – beim Wehrbeauftragten ausgewertet und das Ergebnis dem Einsender der Eingabe mitgeteilt



- GG Art. 17, Petitionsrecht
- Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

! Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet !

- GG Art. 17 a, Einschränkung von Grundrechten bei Soldaten
- Gesetze über Wehrdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und das Grundrecht der Versammlungsfreiheit und das Petitionsrecht, soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.
- Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, dass die Grundrechte der Freizügigkeit und der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden.

- GG Art. 45 b, Wehrbeauftragter der Bundeswehr
- Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen.

- Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages
- Siehe Art. 45 GG



Belastung der Bundeswehr wächst weiter



verbesserten Einsatzsatzbereitschaft
wird politisch mit Hochdruck
gearbeitet



- **Beurteilungen:** mit 50 Eingaben das zentrale Thema
- bürokratische Verfahren
- die Inflation der Noten
- verspätete Vorlage von Beurteilungen

- **Grundausbildung**
- wesentliches Ziel der Allgemeinen Grundausbildung (AGA) ist die Verbesserung der Fitness der Rekrutinnen und Rekruten
- Im Kern: gezielte sportliche Förderung, im Heer jetzt zur Standard-AGA

- Folgen: Verbesserung des „Klimas“, Reduzierung der Abbruchquoten



- Fallbeispiele:
- *Soldatinnen und Soldaten berichteten dem Wehrbeauftragten bei einem Truppenbesuch:*
- „Vorgesetzte hätten angewiesen, sie sollten ihre Rucksäcke zurückgeben, weil sie an anderen Standorten benötigt würden. Tatsächlich habe man die meisten Rucksäcke dann aber vernichtet, weil sie für eine Weitergabe nicht mehr geeignet gewesen seien. Die Soldaten hatten ihre Rucksäcke teilweise mehrfach in Einsätzen genutzt, weshalb sie ihnen einen ideellen Wert zumaßen.“



- Fallbeispiele:
- Ein anderer Oberleutnant trat während einer Ausbildung einem Hauptgefreiten gegen das Schienbein. Bei einem nächtlichen Spähtrupp packte er einen anderen Hauptgefreiten am Kragen seiner Uniform und belehrte ihn über sein taktisches Verhalten in einer Gefechtssituation.
- Der Disziplinarvorgesetzte verhängte gegen den Oberleutnant eine einfache Disziplinarmaßnahme.
- Die Wehrdisziplinaranwaltschaft hielt dies nicht für ausreichend, weshalb sie disziplinare Vorermittlungen aufnahm.